

befundenen Bau und Hauptreparationen der Kirchen-, Capellen-, Pfarr-, Schuel-, Wittwen-, Küster- und andern Geislichen Häuser auf dem Lande eine große Ungleichheit und Unordnung nach und nach eingeschlichen, auch wegen des darzu benöthigten Beytrags zwischen denen Kirchspiels-Eingesessenen, die sich über solche Kosten nicht allemahl vergleichen können, und dabey sich bald auf dieses bald auf jenes Herkommen oder gewisse Gerechtigkeiten beruffen wollen, viele Processe und Rechtsstreite entstanden; Wir aber aus Landesväterlicher Vorsorge zur sublevation Unserer Unterthanen, auf vorhergepflogene Communication mit Unsern getreuen Landschafften Allergnädigst beschloßen, hierunter eine allgemeine Verordnung zu machen, und dadurch, so viel möglich, zu verhüten, daß in künftigen Fällen weiter keine Irrungen entstehen, noch Unsere Unterthanen über die Gebühr mitgenommen und beschwehret werden mögen. Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit und in Krafft dieses,

1. daß, so oft ein Haupt-Bau, Erweiterung oder eine Haupt-reparatur obbemeldter Kirchen, Capellen, Pfarr-, Schuel- und anderer Geisl. Häuser auf dem Lande nöthig zu seyn scheinet, jedesmahl, zu Verhütung übermäßiger Kosten, und damit darunter zum Nachtheil Unserer Unterthanen nichts vorgehen möge, von denenjenigen, denen solches Pflichten- und Amts halber obliegt, an unsere Landes-Regierung von der Sache umständlicher Bericht erstattet, und von daher, nach genauer Untersuchung der Umstände, gemachten Ueberschlag der Kosten und Bemerkung des dazu vorhandenen Geldt-Vorraths, behußfuge Verfügung erwartet, ohne selbige aber nichts dergleichen angefangen und unternommen werden solle.

2. Ordnen, setzen und wollen wir, daß, obgleich zu behueff dergleichen Gebäude ohne Unterscheidt bißhero in Unserm Fürstenthum Süneburg, auch sonst an ein und andern Orten des Fürstenthum Calenberg die Kirchen-Mittel angewendet worden, jedennoch weil wenn der Kirchen-Vorrath zu Erbauung der Pfarr- und Schuel-Häuser vergriffen werden sollte, ein nachhero vorzunehmender Kirchen-Bau diejenige generation, in welche er fället, allzusehr drücken würde, dahingegen, wenn die Kirchen-Mittel mit dergleichen Beytrag verschonet werden, ein Kirchen-Bau denen Eingepfarreten so schwehr nicht fallen kann, weil der darzu gehörige Kirchen-Vorrath sich merklich vermehren muß, hinführo zwischen diesen Gebäuden ein Unterscheid gemacht, und die in Unsern Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen fast durchgehends hergebrachte observantz, auch im Zellischen und Hohaischen eingeführet, und darüber gehalten werden, daß die Erbau- und Beßerung der Pfarr-, Schuel-, Küster- und Wittwen-Häuser, ohne Zuziehung des Kirchen-ærarii jeder Gemeine allein obliegen, und ein jeder von denen Eingepfarreten nach den unten zu regulirenden Fuß dabeinige dazu beyzutragen schuldig seyn soll; Wobey jedoch, wann die Kirche reich ist, und lange hinaus keine Hauptreparatur oder Bau zu vermuthen stehet, zu Unserer Landes-Regierung Ermäßigung gestellet ist, ob etwas, und wie viel? zu solchem Behueff und zur Erleichterung der Eingepfarreten aus dem Kirchen-Vorrath genommen werden könne. Wann aber ein Kirchen- oder Capellen-Bau, ingleichen eine Kirchen- oder Capellen-Erweiterung oder reparatur sie sey groß oder klein, vorzunehmen ist, und im ersten Fall deshalb von Unserer Landes-Regierung die zu erfordernde Bewilligung ertheilet seyn wirdt; So sollen darzu vornehmlich und vor allen Dingen alle baar vorhandene Kirchen-Mittel und ausstehende Capitalia (jedoch die liegende Gründe, auf welche jedoch dem Befinden nach etwas Geldt so nach und nach aus denen revenüen wieder abgetragen werden kan mit consens Unsers geheimen Raths-Collegii aufgenommen werden mag, ingleichen dasjenige, so zu gewissen un-